

61. Ist in der Vorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB. unter dem „Gewerbebetrieb des Schuldners“ nur der Gewerbebetrieb des Empfängers der gelieferten Waren usw. zu verstehen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 5. Dezember 1911 i. S. P. u. F. (Bell.) w. L. & L. (Rl.). Rep. VII 83/11.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Durch Vertrag vom 31. März 1903 bestellten beide Beklagte bei der Klägerin die zur Einrichtung einer Molkerei erforderlichen Maschinen und Geräte. Mit der Klage verlangte die Klägerin die

Zahlung des Restes des Preises für die gelieferten Gegenstände. Die Beklagten erhoben u. a. den Einwand der Verjährung des Klageanspruchs. Das Landgericht gab der Klage gegen beide Beklagte statt. Gegenüber dem Beklagten H. wurde diese Entscheidung rechtskräftig. Der Beklagte P. legte Berufung ein, die zurückgewiesen wurde. Auf seine Revision wurde die Klage gegen den Beklagten P. abgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Für die Revisionsinstanz kommt lediglich die vom Beklagten P. erhobene Einwendung der Verjährung in Betracht. Diese Einwendung gründet der Beklagte auf die Vorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB., wonach die Ansprüche der Kaufleute und Fabrikanten für Lieferung von Waren und Ausführung von Arbeiten mit Einschluß der Auslagen in zwei Jahren verjähren, „es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt“. Trifft der Ausnahmefall zu, so verjähren derartige Ansprüche nach der Vorschrift des § 196 Abs. 2 in vier Jahren. Der Berufungsrichter stellt ohne Rechtsirrtum fest, daß für den Anspruch der Klägerin gegenüber den beiden Beklagten P. und H. die zweijährige Verjährungsfrist zur Zeit der Klagezustellung bereits abgelaufen gewesen ist; er verwirft aber den Einwand der Verjährung deshalb, weil der eingeklagte Anspruch eine für den Gewerbebetrieb des Beklagten H. erfolgte Leistung betreffe, also der vierjährigen Verjährung unterliege, diese jedoch, wie unstreitig ist, zur Zeit der Erhebung der Klage noch nicht vollendet gewesen ist.

Im einzelnen begründet der Berufungsrichter diese Entscheidung wie folgt. Die Leistung der zur Einrichtung der Molkerei erworbenen Maschinen sei lediglich für den Gewerbebetrieb des Beklagten H. erfolgt, für dessen Rechnung allein die Molkerei betrieben worden sei. Der Beklagte P. sei bei diesem Betriebe nicht beteiligt gewesen; er habe nur dem Beklagten H. das für die Einrichtung und den Betrieb der Molkerei erforderliche Geld vorgestreckt. Besteller der Maschinen sei ursprünglich nur H. gewesen. Weil aber die Klägerin befürchtet habe, ihre Forderung könnte gefährdet sein, wenn P. das H. zugesagte Geld nicht auszahlen sollte, habe sie die Mitunterschrift P.'s unter dem Bestellsungsvertrage erwirkt, so daß dieser und H. Gesamtschuldner des Preises geworden seien. Sei auch hiernach die

Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners P. nicht erfolgt, . . . so finde dennoch auch diesem gegenüber die vierjährige Verjährung des Abs. 2 Anwendung, nicht aber die zweijährige des Abs. 1, weil unter dem in Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten „Gewerbebetrieb des Schuldners“ nur der Gewerbebetrieb des Empfängers verstanden werden könne, und die Leistung hier für den Gewerbebetrieb des Empfängers, nämlich $\text{H.}'\text{s}$, erfolgt sei. Diese Auslegung des Abs. 1 ergebe sich als notwendig aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Deren Vorbild sei die Bestimmung in § 1 Nr. 1 des preuß. Gesetzes vom 31. März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen gewesen, wonach von der zweijährigen Verjährung ausgenommen waren „solche Forderungen, welche in bezug auf den Gewerbebetrieb des Empfängers der Ware oder Arbeit entstanden sind“. Entsprechend dieser Vorschrift habe die zweite Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch beschlossen, dem die zweijährige Verjährung regelnden § 156 des ersten Entwurfs, in dem eine Ausnahmenvorschrift hinsichtlich der für den Gewerbebetrieb des Empfängers erfolgten Leistungen nicht enthalten war, die Vorschrift einzufügen, daß von der zweijährigen Verjährung ausgeschlossen sein sollten die Ansprüche für Lieferungen, die für den Gewerbebetrieb „des Empfängers“ erfolgt sind (Protokolle der II. Kommission Bd. 1 S. 202 flg.). Erst die Redaktionskommission habe dann die Worte „des Empfängers“ ersetzt durch die Worte „des Schuldners“. Daß darin eine sachliche Änderung gefunden werden könne, dessen sei sich die zu einer solchen Änderung nicht befugte Redaktionskommission nicht bewusst gewesen. Es komme daher auch beim Vorhandensein mehrerer Schuldner für den Ausschluß der zweijährigen Verjährung nur darauf an, ob objektiv die Leistung für den Gewerbebetrieb des Empfängers erfolgt sei, wie sich dies auch aus der Vorschrift in Nr. 5 des § 196 Abs. 1 ergebe, wonach die zweijährige Verjährung ausgeschlossen sei, wenn die gelieferten Lose „zum Weitervertriebe geliefert“ seien. Eine solche Auffassung des § 196 Abs. 1 entspreche auch dem der zweijährigen Verjährung zugrunde liegenden gesetzgeberischen Gedanken, daß die Geschäfte des täglichen Verkehrs in kurzer Zeit geregelt zu werden pflegten; denn bei den für den Gewerbebetrieb des Empfängers erfolgten Leistungen handele es sich in der Regel nicht um solche Geschäfte.

Gegen diese Ausführungen des Berufungsrichters müssen grundsätzliche Bedenken erhoben werden. Das Gesetz hat von seiner Verkündung ab als Entscheidungsnorm zu dienen nicht nur für Streitfälle, sondern auch und insbesondere für die friedliche Regelung der rechtlichen Beziehungen der Staatsbürger unter einander, denen die Ergebnisse der Vorarbeiten, die sogenannten Gesetzesmaterialien, regelmäßig nicht zugänglich sind. Ist hiernach eine Gesetzesvorschrift bei Berücksichtigung ihres Zusammenhanges mit den übrigen Vorschriften des Gesetzes und mit denen der andern in Betracht kommenden Gesetze nach Wortlaut und Sinn völlig klar und zweifellos, so bleibt für eine weitere Auslegung aus den Gesetzesmaterialien, die sich in Gegensatz zum Wortlaute und Sinne stellt, regelmäßig kein Raum. Erwägungen, die etwa bei den Vorarbeiten leitend gewesen sind, dürfen für die Anwendung des Gesetzes nicht maßgebend sein, wenn sie im Gesetze keinen Ausdruck gefunden haben. Hiernach überschreitet der Berufungsrichter die Grenze zulässiger Auslegung, wenn er annimmt, die Worte in § 196 Nr. 1 „für den Gewerbebetrieb des Schuldners“ sollten nichts anderes bedeuten als „für den Gewerbebetrieb des Empfängers“; denn in der Rechtssprache haben die Ausdrücke „Empfänger einer Leistung“ und „Schuldner“ einen völlig verschiedenen Sinn. Unter dem nach Nr. 1 maßgebenden „Gewerbebetriebe des Schuldners“ kann deshalb hier, wo es sich lediglich um die Schuld des Beklagten B. handelt, nur der Gewerbebetrieb dieses Beklagten, des Mitbestellers der Maschinen und Gesamtschuldners für den Preis, verstanden werden.

Zu demselben Ergebnis gelangt man übrigens auch bei richtiger Benutzung der Entstehungsgeschichte des § 196, die vom Berufungsrichter zutreffend, wenn auch nicht erschöpfend, wiedergegeben ist. Es mag zugegeben werden, daß die zweite Kommission durch die Nr. 1 des § 196 neu gegebene Fassung für den Ausschluß der zweijährigen Verjährungsfrist die Lieferung für den Gewerbebetrieb des Empfängers der Leistung, nicht für den des Schuldners der Gegenleistung als maßgebend hat erklären wollen. Von Bedeutung kann jedoch jedenfalls nur die Meinung des Gesetzgebers selbst, also des Bundesrats in Verbindung mit dem Reichstage, sein, nicht die gesetzgeberische Absicht der Kommission, die lediglich ein Hilfsorgan des einen der beiden gesetzgebenden Faktoren, nämlich des Bundesrats,

war. Diese Absicht der Kommission könnte nur dann wesentliche Bedeutung haben, wenn sich aus den weiteren Schicksalen des Entwurfs entnehmen ließe, daß auch der Bundesrat und der Reichstag die Auffassung der Kommission geteilt hätten. Die weitere Entstehungsgeschichte läßt jedoch auf das Gegenteil schließen. Denn nachdem die Redaktions-(Unter-)Kommission der zweiten Kommission, sei es auch unter Überschreitung ihrer Aufgabe, nur die Fassung, nicht den sachlichen Inhalt der Kommissionsbeschlüsse zu ändern, die Worte „Gewerbebetrieb des Empfängers“ durch die Worte „Gewerbebetrieb des Schuldners“ ersetzt hatte, ging lediglich diese neue Fassung in den nunmehr dem Bundesrate vorgelegten Entwurf II über, dessen § 163 Nr. 1 mit dem Wortlaute des § 196 Nr. 1 des Gesetzes selbst in dem entscheidenden Punkte, nämlich in den Worten „für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt“ schon völlig übereinstimmte. Dasselbe trifft für den Entwurf III zu. Dem Bundesrate und dem Reichstage hat hiernach die in Betracht kommende Vorschrift nur in der Fassung des jetzigen § 196 Nr. 1 vorgelegen. Über die Bedeutung dieser Vorschrift ergeben die weiteren Verhandlungen nach der hier fraglichen Richtung nichts weiteres, und es findet sich auch sonst kein Anhaltspunkt dafür, daß auch nur einer dieser gesetzgebenden Faktoren, dem klaren Wortlaute der Entwürfe zuwider, der Meinung gewesen sei, unter dem Gewerbebetriebe des „Schuldners“ solle der Gewerbebetrieb des „Empfängers“ verstanden werden.

Auch für die Anwendung des bestehenden Gesetzes muß hiernach die Ersetzung des Wortes „Schuldners“ durch das Wort „Empfängers“ ausscheiden. Dabei muß der Gesichtspunkt völlig außer Betracht bleiben, ob etwa der Gesetzgeber zweckmäßig gehandelt hätte, wenn er den Ausschluß der zweijährigen Verjährung vom Vorliegen einer Leistung für den Gewerbebetrieb des Empfängers abhängig gemacht hätte. Es kann zugegeben werden, daß möglicherweise der Gesetzgeber bei der Erhebung der Vorschrift des § 196 Nr. 1 zum Gesetze nur den regelmäßigen Fall ins Auge gefaßt hat, daß nur eine Person als Schuldner vorhanden und daß sie zugleich die ist, für deren Gewerbebetrieb die Leistung erfolgt ist. Das Gesetz ergibt aber nirgends zwingende Gründe dafür, daß die Anwendung jener Vorschrift auszuschließen sei, wenn beim Vorhandensein mehrerer

Schuldner, die, wie im vorliegenden Falle, Gesamtschuldner sind, die Leistung nur für den Gewerbebetrieb des einen von ihnen erfolgt ist.

Daß sich bei einer Forderung, die gleichzeitig gegen mehrere Gesamtschuldner entstanden ist, das Schicksal des Anspruchs gegenüber den einzelnen Schuldnern verschieden gestaltet, hat rechtlich nichts auffallendes. Insbesondere ist in § 425 Abs. 2 BGB. ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Verjährung nur für und gegen den Gesamtschuldner wirkt, in dessen Person sie eintritt, außer wenn sich aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergibt. Daß diese Ausnahme hier zutreffe, kann nicht anerkannt werden. Die Parteien hätten vereinbaren können, daß auch gegenüber dem Beklagten P., ebenso wie gegenüber dem Beklagten S., die vierjährige Verjährungsfrist eintreten solle. Eine solche Vereinbarung ist aber nicht behauptet, und es bedarf deshalb keiner Erörterung, ob sie gegenüber der Vorschrift des § 225 BGB. rechtswirksam wäre, nach der die Verjährung durch Rechtsgeschäft nicht erschwert werden darf. Der vom Berufungsrichter hervorgehobene Umstand, daß sich der Beklagte P., wenn er Bürge des Schuldners S. geworden wäre, nur auf die vierjährige Verjährung berufen könnte, während er nach seiner Meinung als Hauptschuldner die zweijährige Verjährung vorschützen könne, erklärt sich dadurch, daß die Schuld des Gesamtschuldners S., für den sich P. verbürgt hätte, hinsichtlich der Verjährung eine anders geartete ist, als die vertraglich geschaffene Hauptschuld P.'s. Ein Rechtsverstoß ist daher in der Annahme nicht zu finden, daß im ersteren Falle die Verpflichtung P.'s in einem Punkte, nämlich der Verjährung, schwerer wäre als im anderen Falle.

Auch in der Vorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 2 ist die zweijährige Verjährung davon abhängig gemacht, daß die Lieferung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zur Verwendung im Haushalte „des Schuldners“ erfolgt ist. Daß auch hier nicht der objektive Zweck der Leistung, nämlich der Umstand, daß sie für einen Gewerbebetrieb bestimmt ist, entscheidend sein, also unter dem „Schuldner“ nicht der Empfänger der Leistung verstanden werden sollte, ergibt sich schon aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift. Danach war zwar noch in dem durch die Beschlüsse der Redaktionskommission festgestellten, dem Bundesrate vorgelegten zweiten Entwurfe die Nr. 2

des dem jetzigen § 196 entsprechenden § 163, abweichend von der Nr. 1, dahin gefaßt:

„Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Ansprüche derjenigen, welche Land- und Forstwirtschaft betreiben, für die zur Verwendung im Haushalte gelieferten land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnisse.“

Der Bundesrat hat aber diese Fassung, offenbar um sie in Übereinstimmung mit Nr. 1 zu bringen, geändert und in § 191 des dem Reichstage vorgelegten Entwurfs dahin neu gefaßt, daß die bezeichneten Ansprüche in zwei Jahren verjähren, „sofern die Lieferung zur Verwendung im Haushalte des Schuldners erfolgt“. In dieser Fassung ist die Vorschrift Gesetz geworden.

§ 196 Abs. 1 Nr. 5 ist zwar sowohl in den beiden Entwürfen als auch im Gesetze selbst dahin gefaßt, daß die zweijährige Verjährung eintritt für die Ansprüche derjenigen, welche Lotterielose vertreiben, aus dem Vertriebe der Lose, „es sei denn, daß die Lose zum Weitervertriebe geliefert werden,“ so daß also ein entscheidendes Gewicht nicht darauf gelegt ist, ob die Lose zum Weitervertriebe gerade dem Schuldner geliefert sind oder einer anderen Person. Hieraus kann aber für die Auslegung der im Wortlaute und in dem vorausgesetzten Tatbestande abweichenden Nr. 1 und Nr. 2 nichts entnommen werden.

In den Erläuterungsbüchern zum Bürgerlichen Gesetzbuche ist die hier streitige Frage soweit ersichtlich nicht erörtert. Nur Dertmann (BGB. von Gareis, 2. Aufl., § 196 zu Nr. 1 Anm. 77 S. 609) bemerkt unter Hinweis auf den Wortlaut des Gesetzes ohne sonstige nähere Begründung, eine Leistung für den Gewerbebetrieb des „Schuldners“ sei nicht vorhanden, wenn jemand für den Betrieb eines Dritten im eigenen Namen ein Geschäft eingegangen sei. Dies Ergebnis stimmt mit dem hier gebilligten Standpunkte überein.

Da hiernach die Einrede der zweijährigen Verjährung dem Klagenanspruche mit Recht entgegengehalten wird, mußte der Revision stattgegeben und die Klage gegenüber dem Beklagten B. abgewiesen werden.“